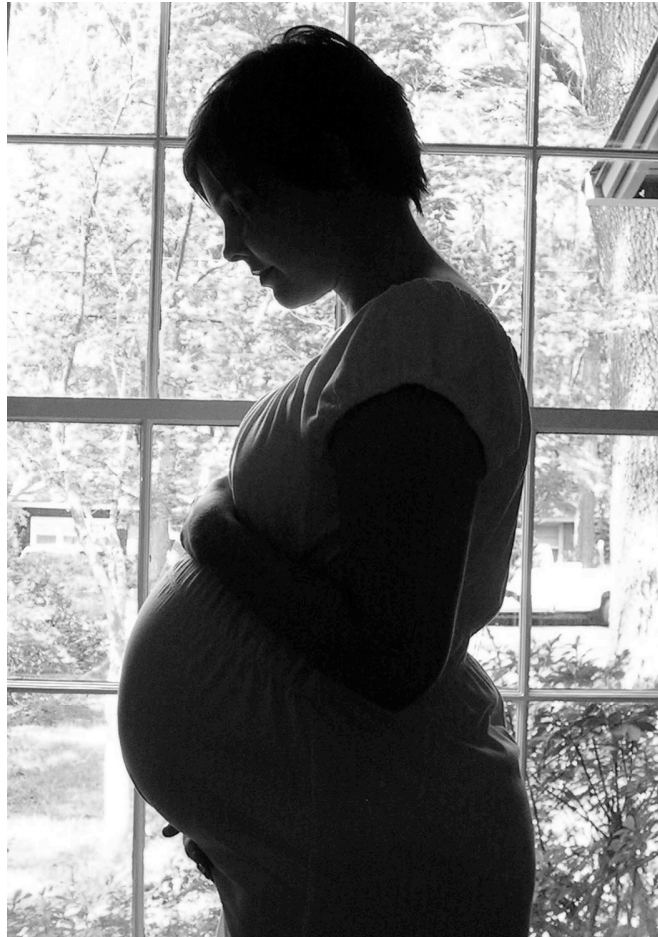


Schein oder nicht Schein?

Das ist hier die Frage!



*Katholische Wertevorstellung vom
Schwangerschaftsabbruch im Spannungsfeld
von Anspruch und Wirklichkeit*

Klaus Thiele

Juni 2006

Seminarkurs der Max-Weber-Schule 2005/06
eingereicht bei Frau Schneider & Herrn Weinzierl

1 Inhaltsverzeichnis

1 Inhaltsverzeichnis	1
2 Vorwort	3
3 Einführung in das Thema	4
4 Die römisch-katholische Kirche	5
4.1 Was ist eigentlich katholisch?	5
4.2 Was ist die römisch-katholische Kirche?	5
4.3 Aufbau der katholischen Kirche	6
4.3.1 Was ist der Codex Iuris Canonici?	6
4.3.2 Der Pfarrer	7
4.3.3 Die Bischöfe	7
4.3.4 Die Kardinäle	7
4.3.5 Dikasterien & Institute	8
4.4 Der Papst als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche	8
4.4.1 Unfehlbarkeit des Papstes	9
5 Die katholische Kirche zur Abtreibung	11
5.1 Abtreibung im Codex Iuris Canonici	11
5.2 Abtreibung im Katechismus der katholischen Kirche	11
5.3 Abtreibung im II. Vatikanischen Konzil	12
5.4 Die Enzyklika „Evangelium Vitae“ von Johannes Paul II.	12
6 Der Schein des Anstoßes: Konflikt um den Beratungsschein in Deutschland	13
6.1 Aktuelle Rechtslage seit 1995	13
6.2 „Evangelium Vitae“ und der erste Papstbrief	13
6.3 „Evangelium vom Leben“ – der zweite Papstbrief	15
6.4 Einsetzung einer Arbeitsgruppe	15
6.5 „Der Schein darf nicht zu straffreien Abtreibungen verwendet werden“ – der dritte Papstbrief	16
6.6 Die „Schein-Lösung“ vom Juni 1999	18
6.7 Der Ausstieg aus dem Beratungssystem	19
7 Es geht auch anders: Der Verein „donum vitae“	22

7.1	„donum vitae“ – Geschenk des Lebens	22
7.2	donum vitae in Freiburg.....	22
7.3	Interview: Beratung bei donum vitae in Freiburg	23
8	Was denken andere über Abtreibung? – eine Blitzumfrage	27
8.1	Rahmen der Umfrage.....	27
8.2	Teilnehmer der Umfrage.....	27
8.3	Wissen über die katholische Kirche: Keine Überraschungen.....	27
8.4	Wissen und Meinungen zur Abtreibung	28
8.5	Fazit der Umfrage.....	29
9	Schein oder nicht Schein? Das ist hier die Frage!.....	30
10	Literaturverzeichnis	33

2 Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die vorliegende Arbeit ist die Dokumentation meiner Arbeit innerhalb des Seminarkurses „Werte“ an der Max-Weber-Schule im Schuljahr 2005 / 2006.

An dieser Stelle möchte ich einigen Menschen danken, ohne die ich diese Arbeit wohl nicht geschafft hätte. Mein besonderer Dank gilt den Mitschülern meines Seminarkurses. In vielen Sitzungen haben wir über unsere Arbeiten offen diskutiert und uns gegenseitig voran gebracht.

Trotz viel harter Arbeit verbinde ich schöne Erinnerungen mit diesem Kurs.

Während meiner Recherchen konnte ich jederzeit auf die Hilfe vieler Freunde bauen. Sie alle hier zu nennen, würde zu weit führen. Außerdem würde ich bestimmt jemanden vergessen ... Ihnen allen vielen Dank!

Nun wünsche ich Ihnen jedoch viel Interesse beim Lesen der vorliegenden Arbeit!

Freiburg im Juni 2006

Klaus Thiele

3 Einführung in das Thema

In meiner Seminararbeit wollte ich ein Thema behandeln, das mit der katholischen Kirche zu tun hat, da mich einiges mit der katholischen Kirche verbindet. Ich bin Oberministrant in meiner Heimatgemeinde und gehe oft in die Kirche. Mir sind Kirche und Glaube sehr wichtig. Gleichzeitig interessieren mich auch rechtliche Dinge, wie Gesetze gemacht und interpretiert werden. Mit dem gewählten Thema kann ich diese beiden Interessen verbinden.

Es geht in meiner Seminararbeit darum, wie die katholische Kirche die Abtreibung in ihren Schriften und Botschaften sieht und wie in diesem Zusammenhang der Konflikt um den Beratungsschein Ende der 1990er Jahre verlief, der letztendlich zum Ausstieg der katholischen Beratungsstellen führte. Ich möchte aber auch eine andere Seite zeigen, wie zum Beispiel die von kirchlichen Laien im September 1999 gegründete Organisation „Donum vitae“ weiterhin eine Schwangerenkonfliktberatung durchführt. Auch will ich untersuchen, was Jugendliche und Erwachsene in einer Blitzumfrage über das Thema denken.

Es soll hier während der Arbeit um keine Schuldzuweisungen sondern um eine neutrale Darstellung des Sachverhaltes gehen. In einem abschließenden Fazit will ich versuchen zu formulieren, wie ich das Thema nach meinen Recherchen sehe. Ich hoffe, dies ist mir gelungen.

Das Thema Abtreibung war Ende der 1990er Jahre der Dauerbrenner in den Medien in Deutschland. Der offene Konflikt zwischen Papst Johannes Paul II. und der deutschen Bischofskonferenz zog die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich und hielt die Fachwelt in Atem. Doch weshalb gab es unter dem Papst und den Bischöfen in Deutschland überhaupt einen Konflikt, obwohl sie sich doch im Grundsatz über die Theologie einig waren? Weshalb blieb der Papst trotz vieler Anliegen und Bitten der deutschen Bischöfe so hart in seinem Urteil über den Beratungsschein? Was ist überhaupt die Grundlage seiner Entscheidungen und warum haben sich die Bischöfe überhaupt dem Urteil des Papstes beugen müssen?

Auf diese Fragen will ich in meiner Seminararbeit eine Antwort geben. Wir werden uns zunächst den Aufbau und die rechtliche Organisation ansehen müssen, um zu verstehen, wie Entscheidungs- und Beratungsprozesse innerhalb der katholischen Kirche funktionieren.

4 Die römisch-katholische Kirche

Um von der katholischen Lehrmeinung zum Thema Abtreibung berichten zu können, muss man sich zunächst etwas mit dem Aufbau und der Organisation der katholischen Kirche befassen. Welche kirchlichen Ämter gibt es? Welche Rechte & Pflichten haben sie? Wer entscheidet über Positionen der katholischen Kirche? Nachfolgend befassen wir uns mit dem Begriff „katholisch“, dem Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche und dem Aufbau der Ämter der katholischen Kirche.

4.1 Was ist eigentlich katholisch?

Laut dem Katechismus der katholischen Kirche bedeutet das Wort „katholisch“ „allumfassend“ im Sinn von „ganz“ oder „vollständig“.¹

Wenn man in Deutschland von „der katholischen Kirche“ spricht, meint man eigentlich die „römisch-katholische Kirche“, die ihr Kirchenoberhaupt in Rom hat. Im weitesten Sinne kann man unter „katholischer Kirche“ die durch Jesus Christus begründete Gemeinschaft aller Christen verstehen. Abstrakt betrachtet ist sie die von Jesus Christus gewollte eine heilige und allgemeine Kirche beziehungsweise die Mutterkirche aller Christen. In der Zeit der Reformation begann der Streit um die Frage, welche der Teilkirchen des Christentums denn nun am ehesten die einzig wahre, allgemeine katholische Kirche sei. Es könne ja nur eine einzige allgemeine Kirche geben, so die Meinung damals. Nach der Reformation wurde es immer schwieriger, auf diese Frage eine Antwort zu finden. Die verschiedenen Kirchen interpretieren diesen Begriff auf ihre Weise. Gerade seit der Reformation versteht man in Deutschland unter „katholischer Kirche“ die römisch-katholische Kirche. „katholisch“ ist heute also eher die Bezeichnung für eine Konfession als für die allgemeine Kirche Christi.²

4.2 Was ist die römisch-katholische Kirche?

„Mehr als eine Milliarde Menschen bekennen sich weltweit zur katholischen Kirche. In Deutschland leben rund 26 Millionen Katholiken. Weltweit gibt es über 4.700 Bischöfe, über 405.000 Priester und mehr als 4 Millionen Seelsorgerinnen und Seelsorger. Knapp 780.000 Ordensfrauen leben in den verschiedenen Ordensgemeinschaften; die Hälfte davon in Europa. Die Kirche ist die Gemeinschaft der Glaubenden, die ihr Leben an Jesus Christus orientieren. Der

¹ Johannes Paulus II, Katechismus der Katholischen Kirche, hrsg. von Oldenbourg Verlag, München 2003, 830, S. 248

² vgl. Wikipedia, die freie Enzyklopädie, Katholische Kirche unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Katholische_Kirche vom 7. April 2006

Glaube ist nicht nur eine Angelegenheit eines einzelnen; er bildet auch Gemeinschaft. Es ist die Aufgabe der Kirche, den Glauben weiterzugeben. (...) Das griechische Wort ekklesia (Kirche) meint genau dies: Gemeinschaft derer, die durch das Wort gerufen und versammelt sind. Deshalb spricht man auch vom "Volk Gottes". Das schließt die Mitverantwortung aller ein.³

Die größte Teilkirche der römisch-katholischen Kirche ist die so genannte „lateinische Kirche“. Sie umfasst die Diözesen des Patriarchates von Rom und ist die größte christliche Kirche in Deutschland. „Vieles, was als "typisch katholisch" gilt, so der priesterliche Zölibat und zahlreiche andere Züge der Liturgie und des Kirchenrechts, trifft nur auf die lateinische Kirche zu.“⁴

4.3 Aufbau der katholischen Kirche

Viele Dinge, die den Aufbau der katholischen Kirche regeln, sind im Wesentlichen im Codex des Kanonischen Rechts, im lateinischen „Codex Iuris Canonici“, festgeschrieben. Dazu gibt es eine Fülle an Fachliteratur. Sie alle zu erwähnen, würde zu weit führen.

4.3.1 Was ist der Codex Iuris Canonici?

Es ist das Gesetzbuch der katholischen Kirche. In ihm sind der Aufbau und die rechtliche Organisation der katholischen Kirche geregelt. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstand immer mehr das Bedürfnis einer Neufassung des Kirchenrechts. 1904 erteilte Papst Pius X. den Auftrag, die Gesetze der katholischen Kirche, die davor nur in Sammlungen zusammengetragen worden waren, zu reformieren und in einem Gesetzbuch zusammenzufassen. Im Dezember 1916 gab Papst Benedikt XV. die Fertigstellung des Codex Iuris Canonici (CIC), den Codex des Kanonischen Rechtes bekannt. Im Mai 1918 trat die erste Version des Gesetzbuches per apostolische Konstitution aus dem Mai 1917 in Kraft. Formell waren alle bisherigen Regelungen bis auf wenige Ausnahmen nichtig geworden.

Es war Papst Johannes XXIII., der in den 1960er-Jahren eine Reform des CIC angestoßen hatte. Die vielen richtungweisenden Entscheidungen wurden jedoch nicht in Gesetzestexten formuliert. Fortan musste der CIC von 1917 konzilskonform interpretiert werden. Erst im Jahr 1983 unter Papst Johannes Paul II. wurden die vielen Neuerungen des II. Vatikanischen Konzils berücksichtigt und der CIC erfuhr seine bisher größte Reform. Zentrale Änderungspunkte waren die Stärkung des Bischofsamtes, ein Ausbau des Rechtsschutzes und die Neuordnung des Strafrechtes. Die unierten Kirchen haben ihr eigenes Gesetzbuch, den „Codex Canonum Ecclesiarum Ori-

³ Pressestelle der Deutschen Bischofskonferenz, Katholische Kirche unter: http://dbk.de/kirche/fs_kirche.html vom 8. Juni 2006

⁴ Wikipedia, die freie Enzyklopädie, Lateinische Kirche unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Lateinische_Kirche vom 7. April 2006

entalium“.⁵ Der CIC ist in so genannte „canon“ unterteilt. Er beschreibt ausführlich die wichtigsten kirchlichen Ämter. Diese werden nachfolgend vorgestellt.

4.3.2 Der Pfarrer

„Der Pfarrer ist der eigene Hirte der ihm übertragenen Pfarrei; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, zu dessen Teilhabe am Amt Christi er berufen ist, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone mitwirken sowie Laien nach Maßgabe des Rechts mithelfen.“⁶ Der Pfarrer ist dem Bischof gegenüber weisungsgebunden, hat also nur auf seine Pfarrei beschränkte Dinge Einfluss. Er kann jedoch jederzeit Anliegen dem für seine Pfarrei zuständigen Ortsbischof vortragen.

4.3.3 Die Bischöfe

Jedem Bistum beziehungsweise jeder Diözese steht ein Ortsbischof vor. „Die Bischöfe, die kraft göttlicher Einsetzung durch den Heiligen Geist, der ihnen geschenkt ist, an die Stelle der Apostel treten, werden in der Kirche zu Hirten bestellt, um auch selbst Lehrer des Glaubens, Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener in der Leitung zu sein.“⁷ Der Ortsbischof ist weisungsbefugt gegenüber dem Pfarrer. Es gibt aber auch Weihbischöfe, die nicht in ihren Rechten eingeschränkt sind. Sie haben aber kein Bistum zu verwalten sondern sind in einem Bistum unter der Leitung des Ortsbischofs tätig.

Das „Bischofskollegium“ ist die Gesamtheit aller Bischöfe und der Papst. Man wird durch die Bischofsweihe auch automatisch Mitglied dieses Gremiums. Ohne den Papst als Haupt des Kollegiums ist es auch kein Kollegium. Also kann das Bischofskollegium ohne den Papst als „Vorsitzenden“ nicht als solches zusammentreten und wirken. Das Bischofskollegium tritt in so genannten Synoden zusammen und hat die Aufgabe, den Papst zu beraten und Anliegen und Wünsche vorzubringen.⁸ Auf nationaler Ebene gibt es die Deutsche Bischofskonferenz, die sich zweimal im Jahr trifft, und auch ein ständiges Gremium hat. Der derzeitige Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz ist Karl Kardinal Lehmann. Des Weiteren gibt es die Kardinäle.

4.3.4 Die Kardinäle

Sie stehen dem Papst in besonderer Weise zur Seite und bilden ein besonderes Kollegium. Das

⁵ vgl. Schmitz, Heribert, Der Codex Iuris Canonici von 1983 in: Handbuch des kanonischen Kirchenrechts Regensburg 1999, S. 51-69

⁶ Johannes Paulus II, Codex Iuris Canonici (CIC), canon 519, S. 237

⁷ Johannes Paulus II, Codex Iuris Canonici (CIC), canon 375 § 1, S. 167

⁸ vgl. Schwendenwein, Hugo, Die katholische Kirche, Essen 2003, S. 217; 223

Kardinalskollegium wählt auch den Papst.⁹ Dem Kardinalskollegium stehen in Vertretung des Papstes der so genannte Dekan oder sein Stellvertreter, der Subdekan vor. Er ist nicht ein Vorsitzender, sondern eher ein Vorsteher unter Gleichen.

4.3.5 Dikasterien & Institute

Schließlich gehören zur Kurie¹⁰ die „Dikasterien & Institute“. „Dikasterien sind (...) das Staatssekretariat, die Kongregationen¹¹ (derzeit 9 an der Zahl), die Gerichtshöfe sowie die Räte und Ämter. Staatssekretär ist momentan Angelo Kardinal Sodano. Zu den Instituten gehören die Präfektur des päpstlichen Hauses und das Amt für die päpstliche Liturgiefeier.¹²

4.4 Der Papst als Oberhaupt der römisch-katholischen Kirche

Eine Schlüsselposition in Entscheidungsprozessen der Kurie kommt dem Oberhaupt der katholischen Kirche zu: dem Papst. Die Gläubigen nennen ihn auch den „Heiligen Vater“. Die biblische Begründung für seinen Sonderstatus sehen die Katholiken im Matthäus-Evangelium. Da sagt Jesus nämlich: „Ich aber sage dir: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Mächte der Unterwelt werden sie nicht überwältigen.“ (Mt, 16,18)¹³ Als direkter Nachfolger des hl. Petrus, der so genannte „Vicarius Christi“ (Stellvertreter Jesu Christi auf Erden) lebt und arbeitet der Papst im „Staat der Vatikanstadt“, so die offizielle Bezeichnung des Vatikans, in Rom.

Aber der Papst trägt noch weitere Titel. „Der Papst ist Vikar Jesu Christi (II Vatikanisches Konzil, lumen genitum Artikel 12 & 22), Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und oberster Bischof der Gesamtkirche. Er ist Bischof von Rom, Metropolit der römischen Kirchenprovinz, Primas von Italien, Patriarch des Abendlandes und Souverän des Staates der Vatikanstadt.“¹⁴

Einige dieser und noch weitere Titel des Papstes sowie eine prägnante Definition finden sich im CIC von 1983 im Kanon 331: „Der Bischof der Kirche von Rom, in dem das vom Herrn einzig dem Petrus, dem Ersten Apostel, übertragene und seinen Nachfolgern zu vermittelnde Amt fort-dauert, ist Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden; deshalb verfügt er kraft seines Amtes in der Kirche über die höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann.“¹⁵

⁹ für Infos zur Papstwahl siehe Schwendenwein, Hugo, Die katholische Kirche, a.a.O., S. 210-213

¹⁰ Oberbegriff für alle Personen, Gremien und Institutionen der Kirche in Rom

¹¹ Kommissionen für bestimmte Aufgabengebiete der Kirche

¹² vgl. Schwendenwein, Hugo, Die katholische Kirche, a.a.O., S. 232

¹³ Die Bibel, Einheitsübersetzung, hrsg. von Herder Verlag, Freiburg im Breisgau 1980, S. 1108

¹⁴ Schwendenwein, Hugo, Die Katholische Kirche, Essen 2003, S. 207

¹⁵ Johannes Paulus II, Codex Iuris Canonici (CIC), canon 331, S. 143

4.4.1 Unfehlbarkeit des Papstes

Im Laufe des ersten Jahrtausends nach Christus entwickelte sich der Primatsanspruch des Papstes. Dies erkennt abgesehen von den unierten Kirchen keine weitere Kirche an. Im Ersten Vatikanischen Konzil, welches in den Jahren 1869 und 1870 in Rom stattfand, wurde im letzten Kapitel der Dogmatischen Konstitution „Pastor aeternus“ zum ersten Mal fest definiert, wann der Papst unfehlbar sei.¹⁶ Es sieht einige Einschränkungen vor, die sich zunächst auf das Subjekt (die Person) beziehen, welches das Dogma verkündet. Hier verkündet nicht irgendein Theologe oder der Primas von Italien sondern der Papst in seiner Eigenschaft Nachfolger Petrus und Stellvertreter Christi auf Erden mit der oben erwähnten Gewalt. Des Weiteren muss es bei einem unfehlbaren Dogma um grundsätzliche Wahrheiten des Glaubens und der Sitte gehen.¹⁷ Diese zwei Bedingungen kennzeichnet der Papst in seiner unfehlbaren Aussage mit der Formel „ex cathedra“. Wörtlich übersetzt bedeutet sie „von der Cathedra aus“. Die Cathedra ist seit der Antike ein besonderer Sitz oder Stuhl, den nur ein absoluter Würdenträger besetzen darf.¹⁸

Im II. Vatikanischen Konzil (1962-1965) wurde diese Praxis im „lumen genitum“, Artikel 22 bestätigt.¹⁹ Unfehlbare Aussagen des Papstes sind für alle Katholiken verbindlich. Bis jetzt hat ein Papst erst einmal von der Formel „ex cathedra“ Gebrauch gemacht, nämlich Papst Pius XII., der am 1. November 1950 die leibliche Aufnahme Mariens in den Himmel verkündete. Kurz gefasst geht es in dem Dogma darum, dass Maria bereits zu Lebzeiten dem Idealbild eines Christen entsprach und deswegen bereits direkt nach ihrem Tod vollständig („mit Leib und Seele“) in den Himmel auffahren durfte, so wie es allen Christen am jüngsten Tag verheißen ist. Diese Auffahrt Mariens in den Himmel wird am 15. August im Hochfest Mariä Himmelfahrt gefeiert. Einige Kirchen, wie die Kirche Mariä Himmelfahrt in Umkirch (meinem Heimatort) sind diesem Ereignis geweiht, denn die theologische Vorstellung der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel gab es schon vor dem Dogma. Es wurde von Papst Pius XII. lediglich zementiert.

Der österreichische Theologe Veitschegger gab 1994 auf seiner privaten Internetseite auf die

¹⁶ vgl. Wikipedia, die freie Enzyklopädie, Papst unter:

http://de.wikipedia.org/wiki/Papst#Stellung_und_Kritik vom 8.02.2006

¹⁷ vgl. Ries, Barbara, Amt und Vollmacht des Papstes, u.a. Münster 2003, S. 37/38

¹⁸ vgl. Wikipedia, die freie Enzyklopädie, Cathedra unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Ex_cathedra vom 8. Juni 2006

¹⁹ vgl. Schwendenwein, Hugo, Die Katholische Kirche, Essen 2003, S. 200

Frage „Ist der Papst unfehlbar?“ eine „Antwort aus katholischer Sicht“. Veitschegger's Sicht der Dinge wird so von der katholischen Kirche vertreten. Alle anderen Kirchen (außer den so genannten unierten Kirchen) teilen diese Ansicht nicht, so zum Beispiel die altkatholische Kirche. Sie hatte sich nach dem oben erwähnten Ersten Vatikanischen Konzil von der katholischen Kirche abgespalten, weil sie mit der Regelung nicht einverstanden waren:

„Eines ist klar: Ein Papst ist kein Übermensch, weder allwissend noch sündenlos. Er kann Fehler haben und falsche Entscheidungen treffen. (...) Allerdings glauben wir - und darum geht es beim Begriff "Unfehlbarkeit" -, dass trotz Irrtum und menschlicher Schwäche die Wahrheit des Evangeliums in der Kirche nie ganz verloren gehen kann. Nicht weil die Hirten der Kirche (mit dem Papst an der Spitze) so tüchtig wären, sondern weil Gott selbst dafür sorgt. (...)

Besonders deutlich tritt sie zu Tage, wenn alle Bischöfe, ja alle Gläubigen in einer Sache, wo es um unser ewiges Heil geht, übereinstimmen. In zweitrangigen Fragen darf es dabei durchaus verschiedene Auffassungen geben. Gefährlich wird es nur dann, wenn es zu Streitfragen kommt, durch welche die Substanz unseres Glaubens bedroht ist. Wenn dann der Papst in einer Glaubens- und Sittenfrage zu einem endgültigen(!) Urteil kommt und ein "Dogma" verkündet, glauben wir (die Katholiken A.d.A.), dass Gott eine so wichtige Entscheidung nicht "fehlgehen" lässt. In diesen seltenen Fällen sind Aussagen des Papstes "unfehlbar".

Die meisten Äußerungen der Päpste (Interviews, Ansprachen, Hirtenbriefe, Enzykliken usw.) sind keine "Dogmen" und durchaus "fehlbar".²⁰

Der Papst hat aber auch ohne Unfehlbarkeit eine große Autorität in der katholischen Kirche. Im Zweifelsfall hat er das Sagen und die anderen, wie zum Beispiel die Kardinäle und Bischöfe haben zu folgen. Nichts desto trotz war zum Beispiel Papst Johannes Paul II. immer um einen kollegialen, herzlichen Ton bemüht und betonte stets den Dialog mit seinen Bischöfen.

Soweit ein Einblick in den Aufbau und die rechtliche Organisation der katholischen Kirche. Im nächsten Teil blicken wir nun zurück: Wie stand die katholische Kirche zur Abtreibung in ihren zahlreichen kirchlichen Dokumenten und welche Auffassung wird heute vertreten?

²⁰ Veitschegger, Karl, Ist der Papst unfehlbar? Eine Antwort aus katholischer Sicht unter: <http://members.surfeu.at/veitschegger/texte/unfehlbarkeit.htm> vom 7. Februar 2006

5 Die katholische Kirche zur Abtreibung

In vielen Dokumenten bezieht die katholische Kirche Stellung zur Abtreibung. Die Position ist eindeutig: „Seit dem ersten Jahrhundert hat die katholische Kirche es für moralisch verwerflich erklärt, eine Abtreibung herbeizuführen. Diese Lehre hat sich nicht geändert und ist unveränderlich.“²¹

5.1 Abtreibung im *Codex Iuris Canonici*

Der Kodex des kanonischen Rechts findet ebenfalls klare Worte und schreibt eine der härtesten Strafen vor, die Kirche kennt: „Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu.“²² „Tatstrafe der Exkommunikation“ bedeutet, dass wer eine Abtreibung vornimmt oder vornehmen lässt, sich damit sofort aus der katholischen Kirche ausschließt, ohne dass darüber der Bischof entschieden hat. Im CIC lautet es, Die Strafe trete „von selbst durch Begehen der Straftat ein.“²³ Das Kirchenrecht verbietet auch die Weihe eines Mannes, der bereits eine Abtreibung vorgenommen hat, oder bei einer Abtreibung mitgewirkt hat, zum Bischof, Priester oder Diakon.²⁴

5.2 Abtreibung im *Katechismus der katholischen Kirche*

„Der Katechismus der Katholischen Kirche wurde am 25. Juni 1992 approbiert und seine Veröffentlichung wurde am 11. Oktober 1992 durch die Apostolische Konstitution „Fidei Depositum“ von Papst Johannes Paul II. angeordnet. Er stellt eine "Darlegung des Glaubens der Kirche und der katholischen Lehre, wie sie von der Heiligen Schrift, der apostolischen Überlieferung und vom Lehramt der Kirche bezeugt oder erleuchtet wird" (fidei depositum, Nr. 4), vor.“²⁵

Auch der Katechismus der katholischen Kirche findet klare Worte zur Abtreibung: „Das menschliche Leben ist vom Augenblick der Empfängnis an absolut zu achten und zu schützen. Schon im ersten Augenblick des Daseins sind dem menschlichen Wesen die Rechte der Person zuzuerkennen, darunter das unverletzliche Recht jedes unschuldigen Wesens auf das Leben.“²⁶

²¹ Johannes Paulus II, Katechismus der Katholischen Kirche, hrsg. von Oldenbourg Verlag, München 2003, 2271, S. 578

²² Johannes Paulus II, Codex Iuris Canonici (CIC), canon 1398, S. 615

²³ Johannes Paulus II, Codex Iuris Canonici (CIC), canon 1314, S. 577

²⁴ vgl. Johannes Paulus II, Codex Iuris Canonici (CIC), canon 1041 § 4, S. 461;463

²⁵ Wikipedia, die freie Enzyklopädie, Katechismus der katholischen Kirche unter: http://de.wikipedia.org/wiki/Katechismus_der_Katholischen_Kirche vom 8. Juni 2006

²⁶ Johannes Paulus II, Katechismus der Katholischen Kirche, hrsg. von Oldenbourg Verlag, München 2003, 2270, S. 577

5.3 Abtreibung im II. Vatikanischen Konzil

„Gaudium et Spes“, ein Dokument über die Pastoralkonstitution der Kirche wird von vielen Beobachtern als das wichtigste Dokument des II. Vatikanischen Konzils bezeichnet.

Die Abtreibung „wird zusammen mit Mord, Völkermord, Euthanasie und anderen Gräueltaten als eine „Schande“ und eine „Zersetzung der menschlichen Kultur“ bezeichnet, die „weit mehr jene, die das Unrecht tun, als jene, die es erleiden.“, entwürdigt und die der Ehre des Schöpfers widerspricht.²⁷ Das Leben müsse von Anfang an mit höchster Sorgfalt geschützt werden. Die Abtreibung wird als „verabscheuungswürdiges Verbrechen“²⁸ bezeichnet.²⁹

5.4 Die Enzyklika „Evangelium Vitae“ von Johannes Paul II.

Die Enzyklika „Evangelium Vitae“ wurde 1991 von Johannes Paul II. auf Anregung der Bischöfe verfasst und geht am meisten auf die Abtreibung ein. Johannes Paul II. war stets ein Kämpfer gegen die Abtreibung und für das Leben der Kinder. Er selbst bezeichnete „Evangelium Vitae“ einmal als ein zentrales Dokument seines Pontifikates.³⁰

Der Papst bekräftigt in seiner Enzyklika die Aussagen des Kirchenrechts sowie des II. Vatikanischen Konzils und rechtfertigt die Tatstrafe der Exkommunikation. Die Abtreibung sei die „vorsätzliche Tötung eines Menschen.“³¹

Die Lehrmeinung der katholischen Kirche ist also durch die Geschichte hinweg eindeutig: Abtreibung ist die Tötung eines unschuldigen Kindes, welches sich nicht wehren kann. Schwangerschaftsabbrüche sind zu verurteilen und zu unterlassen. Jeder, der eine Abtreibung vornimmt oder vornehmen lässt, wird sofort aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen. Darüber besteht auch Einigkeit unter den katholischen Theologen. Und trotzdem gab es in den 1990er Jahren große Probleme rund um die Abtreibung.

Im nächsten Kapitel erfolgt die Darstellung des Konfliktes um die Schwangerenkonfliktberatung von 1993 bis 2002.

²⁷ Gaudium et Spes 27.

²⁸ Gaudium et Spes 51.

²⁹ vgl. Spieker, Manfred, Kirche und Abtreibung in Deutschland, u.a. Paderborn 2001, S. 108

³⁰ vgl. Spieker, Manfred, Kirche und Abtreibung in Deutschland, a.a.O., S. 110

³¹ Johannes Paulus II., Evangelium Vitae 61. & 62.

6 Der Schein des Anstoßes: Konflikt um den Beratungsschein in Deutschland

6.1 Aktuelle Rechtslage seit 1995

Am 28. Mai 1993 entscheidet das Bundesverfassungsgericht, dass die Straffreiheit bei Abtreibungen nach Beratung innerhalb der ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis akzeptiert wird. Am 21. Juni entscheiden sich die deutschen Bischöfe in einer Sitzung des Ständigen Rates in Würzburg für eine weitere Mitwirkung bei der Beratung. Im September ordnet nur der Erzbischof von Fulda an, in „seinen“ Beratungsstellen dürfe kein Beratungsschein mehr ausgestellt werden.³² Das „Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz“ wird im Juni 1995 verabschiedet. Abtreibungen bleiben nach der so genannten „Beratungsregelung“ in den ersten zwölf Wochen nach der Empfängnis straflos: „Der Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs des § 218 ist nicht verwirklicht, wenn 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und 3. seit der Empfängnis nicht mehr als 12 Wochen vergangen sind.“³³ Nach den 12 Wochen kann eine Abtreibung nur dann straflos bleiben, wenn für die Mutter eine Gefahr für das Leben oder eine Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Zustandes der Schwangeren besteht (medizinische Indikation) oder wenn die Schwangere Opfer eines Sexualverbrechens wurde (kriminologische Indikation).

6.2 „Evangelium Vitae“ und der erste Papstbrief

Am 25. März 1995 schreibt Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika „Evangelium Vitae“ über die Abtreibung. Er wendet sich gegen jede Form der Mitwirkung an Abtreibung und Euthanasie. In einem ersten Brief wendet sich Papst Johannes Paul II. am 21. September erstmals zu diesem Thema direkt an die deutschen Bischöfe: Er bittet die deutschen Bischöfe darum, die kirchliche Beratung so zu gestalten, „dass die Kirche nicht mitschuldig wird an der Tötung unschuldiger Kinder“, ohne jedoch konkrete Vorgaben zu machen. Auf der Herbstvollversammlung plädiert die Mehrzahl der deutschen Bischöfe für einen Verbleib im gesetzlichen Beratungssystem.

³² vgl. Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg 2000, S. 186ff

³³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzte über das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) 1995, Berlin 2002, § 218 a (1), S. 51

Schließlich verabschiedet der Ständige Rat am 21. November vorläufige Richtlinien für die katholische Schwangerschaftskonfliktberatung, die noch im selben Jahr in Kraft treten. Am 5. Dezember findet in Rom schließlich eine erste Unterredung zwischen einer Delegation der Bischofskonferenz und Kurienvertretern zum Thema statt. Die Frage soll nach einer „angemessenen Zeit“ erneut geprüft werden.

Auf der Herbstvollversammlung 1996 beschließen die Bischöfe die Erklärung „Menschenwürde und Menschenrechte von allem Anfang an. Zur ethischen Beurteilung der Abtreibung“. Doch nicht nur die Bischöfe melden sich zu Wort. Ende November 1996 verabschiedet das Zentralkomitee der deutschen Katholiken ZdK eine Erklärung mit dem Titel: „Die Arbeit der katholischen Beratungsstellen fortsetzen“. Zwar sieht das Komitee Schwächen und Mängel im verabschiedeten Gesetz, aber die Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage sei ein „wichtiger Bestandteil“ des §219 StGB. Die Befürchtungen des Papstes, der Schein legitimiere das Töten eines unschuldigen Kindes, sieht das ZdK nicht. Der Schein bestätige damit nur, dass die durchgeführte Beratung zum einen den oben erwähnten Richtlinien der Bischofskonferenz und zum anderen dem Gesetz entspreche, dass „die Beratung mit dem Ziel durchgeführt wurde, das Leben des noch nicht geborenen Kindes zu erhalten und zu schützen, wobei die Gründe für die Konfliktlage der Ratsuchenden deutlich werden“ und „dass Informationen vermittelt und praktische Hilfen angeboten wurden, welche die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind konkret erleichtern“³⁴.

Auf der Frühjahrskonferenz der deutschen Bischöfe 1997 ist die Beteiligung katholischer Beratungsstellen an der staatlichen Schwangerschaftskonfliktberatung wieder ein Thema und wird diskutiert. Am 4. April finden erneut Gespräche zwischen einer Delegation deutscher Bischöfe und der Kurie in Rom statt. Obwohl sich beide Seiten über die kirchliche Lehre zur Abtreibung einig sind, bestehen deutliche Meinungsunterschiede hinsichtlich der Beratungsbescheinigung. Im Mai reisen schließlich 20 deutsche Ortsbischöfe und die Mehrheit der Weihbischöfe zu Gesprächen mit dem Papst und Kurienvertretern in den Vatikan. Alle Ortsbischöfe dürfen ihre Meinung darlegen. Die Pressestelle des Vatikans bezeichnet die Angelegenheit als Problem „von anerkannt großer Bedeutung nicht nur für die Kirche und die Gesellschaft in Deutschland, sondern in vielen Ländern“.

³⁴ Zentralkomitee der deutschen Katholiken, Die Arbeit der katholischen Beratungsstellen fortsetzen, Stellungnahme zur kirchlichen Beratung im Rahmen des §219 StGB, verabschiedet von der Vollversammlung am 22./23. November 1996, 2. Auflage, Bonn 1997

6.3 „Evangelium vom Leben“ – der zweite Papstbrief

Im Januar 1998 wendet sich Papst Johannes Paul II. schriftlich an die deutschen Bischöfe. In seinem 2. Brief „Evangelium vom Leben: Bekenntnis – Hilfeleistung – Zuwendung“ macht der Papst erstmals deutlichere Vorgaben. Freundlich, aber deutlich schreibt er: „Deshalb möchte ich Euch, liebe Brüder, eindringlich bitten, Wege zu finden, dass ein Schein solcher Art in den kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen nicht mehr ausgestellt wird. Ich ersuche euch aber, dies auf jeden Fall so zu tun, dass die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung der Hilfe suchenden Frauen präsent bleibt.“³⁵ Am 25. Januar kommen die deutschen Ortsbischöfe in Würzburg zum Ständigen Rat zusammen, um über den Papstbrief zu beraten.

6.4 Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Zwei Tage später verkündet Karl Bischof Lehmann eine gemeinsame Erklärung der deutschen Bischöfe. „Wir haben beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen. Ihr wird der Auftrag erteilt, genauer nach möglichen neuen Wegen zu suchen, die dem Anliegen des Papstes und unseren Anliegen entsprechen, dass die Kirche auf wirksame Weise in der Beratung Hilfe suchender Frauen bleibt. Wir werden zu gegebener Zeit eine entsprechende Neufassung der Ordnung unserer Beratungsstellen in Kraft setzen.“³⁶ Ein Ausstieg aus der Beratung sei also nicht geplant. In einer aktuellen Stunde im Deutschen Bundestag am 12. Februar 1998 machen die Abgeordneten deutlich, dass das Abtreibungsgesetz nicht geändert wird. Die angekündigte Arbeitsgruppe der deutschen Bischofskonferenz wird auf der Frühjahrsvollversammlung am 3. März unter der Leitung von Bischof Lehmann eingesetzt. Am 20. Mai sendet der Präfekt der Kongregation für Glaubensfragen Joseph Kardinal Ratzinger, der spätere Papst Benedikt XVI., einen Brief an Bischof Lehmann. Er fordert ihn auf, bereits im Herbst ein neues Beratungsmodell vorzustellen. Die Bischöfe bleiben jedoch bei ihrem Vorhaben, sich bis Anfang 1999 Zeit zu lassen. Auf der Herbstvollversammlung in Fulda gibt Bischof Lehmann einen Zwischenbericht der Arbeitsgruppe ab.

Am 11. Januar 1999 beendet die Arbeitsgruppe ihre Beratungen plangemäß und verabschiedet einen Abschlussbericht. „Der im Januar 1999 fertig gestellte Bericht der Arbeitsgruppe stellt vier Wege vor, wie der Bitte des Papstes entsprochen werden könne: 1. Aufhebung der Nachweispflicht, 2. Beratung nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz, 3. Einführung eines „Beratungs-

³⁵ Papst Johannes Paul II, Evangelium vom Leben: Bekenntnis – Hilfeleistung – Zuwendung in: Der Schein des Anstoßes, hrsg. von Johannes Reiter, Freiburg im Breisgau 1999, S. 40

³⁶ Erklärung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz zur Diskussion um die kirchlichen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Zusammenhang des Schreibens von Papst Johannes Paul II. vom 11. Januar 1998, Würzburg, 26. Januar 1998 in: Der Schein des Anstoßes, hrsg. von Johannes Reiter, Freiburg im Breisgau 1999, S. 50f

und Hilfeplans“ (...), 4. Vergewisserung des Arztes durch Rückfrage bei der Beratungsstelle anstatt Ausstellung eines Beratungsscheines.“³⁷

Die Aufhebung der Nachweispflicht würde bedeuten, dass der Arzt zum Vornehmen eines Abbruches keinen Beratungsschein mehr braucht. Der § 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes sieht eine Beratung vor, bei der kein Beratungsschein ausgestellt werden muss.³⁸ In einem Beratungs- und Hilfeplan würden Beratungsansätze und mögliche Hilfen individuell für die Frau zusammengefasst festgehalten. Sie würde der Frau als persönliche Handreichung dienen. „Der „Beratungs- und Hilfeplan“ biete innerhalb des Systems der Schwangerschaftskonfliktberatung einen erhöhten Grad der Verbindlichkeit der Hilfen und gewährleiste die Erreichbarkeit von Rat suchenden Frauen in Schwangerschaftskonflikten.“³⁹ Die vierte Variante käme wohl am wenigsten in Frage. Laut. § 203 Abs. 1 Nr. 4a StGB⁴⁰ unterliegen Beratungsstellen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Sie dürfen also auch unter anderem nicht preisgeben, wer sich beraten ließ. Der Verbleib der Kirche im System der Schwangerschaftskonfliktberatung scheint gesichert. Professor Böckenförde bescheinigt der Lösung, an der er selbst maßgeblich beteiligt war, Gesetzeskonformität: Die vom Bundestag 1995 verabschiedete Reform der Abtreibungsgesetzgebung verlange lediglich, dass der Beratungsnachweis die Beratung, ihren genauen Zeitpunkt und den Namen der Beratungsstelle bestätige. Diese Anforderungen erfülle auch der Beratungs- und Hilfeplan.⁴¹⁴² So beschließt die Vollversammlung der Bischofskonferenz am 22. Februar 1999 den Verbleib in der Konfliktberatung. Der Beratungsschein soll wie von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen zum Beratungs- und Hilfeplan ausgeweitet werden.

6.5 „Der Schein darf nicht zu straffreien Abtreibungen verwendet werden“ – der dritte Papstbrief

Doch das genügt dem Papst nicht. Er wendet sich am 3. Juni 1999 in einem Brief, dem mittlerweile dritten an die deutschen Bischöfe: „Damit die rechtliche und moralische Qualität dieses Dokumentes unzweideutig wird, ersuche ich euch, im Text selber klarzustellen, dass der Schein, der die kirchliche Beratung bestätigt und Anrecht auf die zugesagten Hilfen gibt, nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen gemäß StGB § 218a (1) verwendet werden kann. Dies soll dadurch erfolgen, dass in der brieflichen Bescheinigung, die den Frauen im Rahmen des

³⁷ Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg 2000, S. 110

³⁸ vgl. Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, a.a.O., S. 163

³⁹ vgl. Arbeitsgruppenbericht, S. 21ff in: Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg 2000, S. 111

⁴⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.), Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzte über das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) 1995, Berlin 2002, S. 49

⁴¹ vgl. Deutsche Tagespost vom 27. Februar 1999

⁴² Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg 2000, S. 114

„Beratungs- und Hilfeplanes“ ausgehändigt wird, im Sinne der Variante 1 nur das Ziel der Beratung und Hilfe erwähnt und am Ende der Satz hinzugefügt wird: „Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.“⁴³ So würden, so der Papst weiter, die katholischen Beraterinnen und die Kirche aus einer Situation befreit, die mit ihrer Grundauffassung in der Frage des Lebensschutzes in Konflikt stünde. Der Konflikt beginnt nach dem dritten Brief zu eskalieren.

In einer ersten Reaktion schreibt Bischof Lehmann ein Fax an den Apostolischen Nuntius in Bonn. Bischof Lehmann bewertet den Papstbrief als eine Aufforderung zum Ausstieg aus dem staatlichen Beratungssystem. „Der Vorschlag ist hier zutiefst doppeldeutig: Entweder er verlangt von uns als einzig klare logische Konsequenz des Briefes einen eindeutigen Ausstieg oder aber er will durch die Ausstellung eines rein kirchlichen Scheins als Ende der Beteiligung an der gesetzlichen Konfliktberatung. Es kann dann allenfalls eine allgemeine Schwangerenberatung nach Paragraph 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes stattfinden.“⁴⁴ Er schlägt dem Nuntius eine Umformulierung des päpstlichen Vermerks vor in: „Diese Bescheinigung soll nach der Lehre der Kirche nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.“ Lehmann lehnt jede Übernahme von Verantwortung für diese Krise ab. Lehmann hatte mehrmals vor solch einer drohenden Krise gewarnt und ist nun sauer. Die Antwort des Nuntius am 16. Juni 1999 stellt klar: „Der Heilige Stuhl würde sich einem Verbleib unter der Bedingung nicht widersetzen, dass die Beratungsbescheinigung die oben angegebene Klausel (also die ursprüngliche des Papstes, nicht die von Lehmann, A.d.A.) enthält.“

Also könnten die deutschen Bischöfe trotzdem selbständig überprüfen, ob der Verbleib im staatlichen Beratungsgefüge weiterhin möglich sein kann. Es werde der Zusatz wie oben angegeben eingefordert. „Ob die Antwort des Nuntius mit der Glaubenskongregation oder dem Staatssekretariat tatsächlich abgestimmt war, war Gegenstand vieler Spekulationen. Die Antwort war der Glaubenskongregation und dem Staatssekretariat vorgelegt und dort vermutlich nur unzureichend zur Kenntnis genommen worden. Die Antwort blieb jedoch die des Nuntius. Niemand schien zu erkennen, dass der Hinweis auf §§ 5ff des Schwangerenkonfliktgesetzes die Entscheidung des Papstes kontraktierte.“⁴⁵

⁴³ Johannes Paulus II., Schreiben des Papstes vom 3. Juni 1999, Ziffer 3 in: Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg 2000, S. 159

⁴⁴ Lehmann, Karl Bischof, Fax des Vorsitzenden der deutschen Bischofskonferenz an den Apostolischen Nuntius vom 12. Juni 1999 in: Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg 2000, S. 230ff

⁴⁵ Spieker, Manfred, Kirche und Abtreibung in Deutschland, Ursachen und Verlauf eines Konfliktes, Paderborn 2001, S. 163

6.6 Die „Schein-Lösung“ vom Juni 1999

„Am 23. Juni 1999 gibt Bischof Lehmann bekannt, dass der Ständige Rat der Bischofskonferenzen vom Papst gewünschten Zusatz in den Beratungsnachweis aufnehmen werde: „Diese Bescheinigung kann nicht zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden.“ Auch mit diesem Zusatz wolle und könne die Kirche in der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung bleiben. Diese Einschätzung teile der Apostolische Stuhl. Lehmann fordert den Gesetzgeber auf, diese Lösung so zu akzeptieren.“⁴⁶ Im Juli und August signalisieren Bundesjustizministerin Hertha Däubler-Gmelin (SPD) sowie weitere maßgebende Landespolitiker, dass das kirchliche Vorgehen so in Ordnung sei. Sie sind der Meinung, dass der „Beratungs- und Hilfeplan“ mit dem päpstlichen Zusatz trotzdem als Beratungsnachweis im Sinne des Gesetzes gelten kann. Doch auch Bischof Lehmann macht die Tauglichkeit des Scheines letztendlich daran fest, dass er für die straffreie Abtreibung verwendet werden kann. Dies bestätigt, dass es innerhalb des staatlichen Beratungssystems keinen „Schein anderer Art“ (das heißt ohne strafbefreiende Wirkung) gibt. Die Einsetzung der Arbeitsgruppe war, so stellt der Autor Rainer Beckmann fest: „von vornherein überflüssig“⁴⁷, da absehbar war, dass sich die päpstliche Anweisung und das Verbleiben der Amtskirche im staatlichen System mit Beratungsschein, der die Möglichkeit zur straffreien Abtreibung innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen schafft, unvereinbar sind. Die „Schein-Lösung“ wurde in der Presse auseinander genommen. Die Süddeutsche Zeitung schreibt in ihrer Ausgabe vom 23. Juni 1999: „Bis auf weiteres jedenfalls gilt in der Schwangerschaftskonfliktberatung das Prinzip der Scheinheiligkeit.“ Patrick Bahners von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung meint am 26. Juni: „Unter der Maßgabe, Unzweideutigkeit herzustellen, hat man den Widersinn bis zum Äußersten betrieben.“⁴⁸

Am 30. Juli wendet sich Kardinal Meisner selbst an den Papst. Er fragt ihn in einem Brief offen, ob es wirklich in seinem Sinne sei, den Beratungsschein „mit ihrem gewünschten Zusatz zu versehen und trotzdem zu dulden, dass ihn der Staat ignoriert.“⁴⁹ Am 15. September findet schließlich ein klärendes Gespräch in Castelgandolfo nahe Rom zwischen dem Papst, Bischof Lehmann und den deutschen Kardinälen statt. Der Vatikan kritisiert, dass die Beratungsscheine weiterhin die Möglichkeit bieten, Unrecht straffrei zu begehen. Es wird ein weiteres Schreiben an die deutschen Bischöfe angekündigt.

⁴⁶ Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg 2000, S. 189

⁴⁷ Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, a.a.O., S. 132

⁴⁸ vgl. Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, a.a.O., S. 133

⁴⁹ vgl. Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, a.a.O., S. 190

6.7 Der Ausstieg aus dem Beratungssystem

Am 18. September, dem Vorabend des Beginnes der Herbstvollversammlung der deutschen Bischöfe in Fulda schreiben der Leiter der Kongregation für Fragen der Glaubenslehre, Joseph Kardinal Ratzinger sowie der Staatssekretär des Papstes Angelo Kardinal Sodano im Auftrag Johannes Pauls II. einen Brief an alle deutschen Bischöfe. Hier wird eine Antwort auf die Frage von Kardinal Meisner gegeben. Kurz gesagt: Die Antwort ist „negativ“. „In seinem Schreiben vom 3. Juni 1999 hat der Papst klar seinen Wunsch geäußert, dass die kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen keine Bescheinigungen mehr ausstellen, die zur Durchführung straffreier Abtreibungen verwendet werden kann. Entscheidend für die Wertung des Problems ist die Frage – so formulierte der Heilige Vater im genannten Brief – , „ob der am Ende stehende Text weiterhin die Verwendung des Scheins als Zugang zur Abtreibung gestattet. Wäre dies der Fall, so stünde er im Widerspruch zu meinem eingangs erwähnten Schreiben und zur gemeinsamen Erklärung Eurer Bischofskonferenz vom 26. Januar 1998, meiner Bitte Folge zu leisten und in Zukunft nicht mehr ein ‚Schein solcher Art‘ ausstellen zu lassen“ (Nr. 3).“⁵⁰ Das Schreiben bewirkt eine Spaltung der Bischofskonferenz. Während die einen wie zum Beispiel Erzbischof Johannes Joachim Degenhardt (Paderborn) wenige Tage nach der Herbstvollversammlung bekannt geben, in ihren Erzbistümern keine Beratungsscheine mehr ausgeben lassen zu wollen, versuchen andere, den Ausstieg zu verhindern wie der Bischof von Limburg Franz Kamphaus. „Es gilt zu retten, was zu retten ist“⁵¹ lautet die Devise. Der langfristige Ausstieg aller deutschen Bistümer aus dem System der Schwangerschaftskonfliktberatung scheint jedoch besiegelt.

Anfang Oktober wenden sich nochmals 12 Diözesanbischöfe mit einem Brief an den Papst. Sie fragen sich, wer die Verantwortung dafür tragen solle, dass jetzt, wo die katholische Kirche aus der Beratung ausgestiegen sei, ungeborene Kinder nicht mehr so gut geschützt seien, wie bisher mit der kirchlichen Beratung. Ende Oktober erklärt dann der Kardinalstaatssekretär Sodano in einem Antwortbrief die Anweisung vom September 1999 für verbindlich und die Gegenvorstellungen der Bischöfe für irrelevant.⁵² Es sei „unzulässig, die Zahl der vermutlich durch die Konfliktberatung mit Scheinangebot geretteten Kinder gegen die Zahl der Kinder aufzurechnen, die mit Hilfe von Scheinen abgetrieben werden konnten, die in katholischen Beratungsstellen

⁵⁰ Schreiben der Kardinäle Ratzinger und Sodano vom 18. September 1999 in: Beckmann, Rainer, *Der Streit um den Beratungsschein*, Würzburg 2000, S. 241ff

⁵¹ Kamphaus, Franz Bischof, *Retten, was zu retten ist* in: Reiter, Johannes (Hrsg.), *Der Schein des Anstoßes*, Freiburg im Breisgau 1999, S. 84

⁵² vgl. Beckmann, Rainer, *Der Streit um den Beratungsschein*, Würzburg 2000, S. 191

ausgestellt worden waren“⁵³.

Am 20. November 1999 bittet Papst Johannes Paul II. in einem Brief um eine einheitliche Lösung innerhalb Deutschlands. Er vertraue darauf, dass „man bei der nächsten Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz einmütig und einträchtig zu einer endgültigen Entscheidung kommt, um die Weisungen zügig zu verwirklichen.“⁵⁴ Nach der Sitzung des Ständigen Rates der Bischofskonferenz erklären die Bischöfe in einem Beschluss:

“Wir Bischöfe sind uns einig im Ziel, das Leben ungeborener Kinder zu retten und Frauen in Schwangerschaftskonflikten zu helfen. Wir haben darum gerungen und ringen um den besten Weg des Lebensschutzes. Der Papst hat uns ermutigt, eine intensive Beratung fortzusetzen, allerdings mit der Weisung verbunden, keinen Beratungsnachweis ausstellen zu lassen, der den Weg zu einer straffreien Abtreibung ermöglicht. Im Lauf des Jahres 2000 werden wir deshalb eine Neuordnung der katholischen Beratung im Sinn der Weisung des Papstes durchführen. Wir werden über die bisherigen Überlegungen hinaus umgehend prüfen, ob die kirchlichen Beratungsstellen auch ohne Ausstellung des Scheins in der gesetzlichen Schwangerschaftskonfliktberatung bleiben können. Die Diözesanbischöfe werden eventuell notwendige Übergangsfristen mit den Landesregierungen klären.“⁵⁵

Am 7. März 2002 wurde das letzte Bistum dazu gezwungen, die römischen Vorgaben umzusetzen. In einem Brief an den Bischof von Limburg, Franz Bischof Kamphaus zwingt Papst Johannes Paul II. den Bischof, in seinem Bistum keine Beratungsscheine mehr auszustellen zu lassen. Er verfügt: „kraft meiner apostolischen Vollmacht, dass die Diözese Limburg entsprechend der von den anderen deutschen Bischöfen vor mehr als einem Jahr getroffenen Entscheidung aus dem staatlichen System der Schwangerschaftskonfliktberatung aussteigt und somit in den katholischen Beratungsstellen keine Scheine mehr ausgestellt werden, die eine straffreie Abtreibung ermöglichen.“⁵⁶ Es wird eigens Weihbischof Gerhard Pieschl beauftragt, die Umsetzung zu überwachen. An dieser Stelle endet vorläufig der Konflikt von Kirche und Abtreibung in Deutschland.

⁵³ Sodano, Angelo Kardinal, Brief vom 20. Oktober 1999 in: Spieker, Manfred, Kirche und Abtreibung in Deutschland, Paderborn 2001, S. 176

⁵⁴ Johannes Paulus II, Schreiben des Papstes vom 20. November an Bischof Lehmann in: Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg 2000, S. 253

⁵⁵ Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. November 1999 in: Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, a.a.O., S. 253

⁵⁶ Johannes Paulus II, Brief an den Bischof von Limburg Franz Kamphaus unter:

http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/letters/2002/documents/hf_jp-ii_let_20020307_bishop-limburg_ge.html vom 8. Juni 2006

Eine bemerkenswerte Episode des Konfliktes wurde bewusst nicht erwähnt, wird aber im nächsten Punkt besonders vorgestellt. Die Gründung des Vereines „Donum Vitae“ im September 1999.

7 Es geht auch anders: Der Verein „donum vitae“

7.1 „donum vitae“ – Geschenk des Lebens

„donum vitae e.V.“ wurde am 24. September 1999, also wenige Tage nach dem Beschluss der deutschen Bischofskonferenz als bürgerlicher Verein gegründet. Er soll, so der Verein, „das katholische Element in der Schwangerschaftskonfliktberatung“ erhalten.

„ Die Gründung von donum vitae entsprang der Überzeugung, dass eine ergebnisoffene, aber zielgerichtete Beratung die beste Möglichkeit sei, um ungeborenes Leben zu schützen. Inzwischen ist donum vitae an über 180 Orten in der Bundesrepublik mit Beratungs- oder Außenstellen präsent. Wir beraten Frauen, Männer und Paare unabhängig von ihrer Nationalität oder Konfession.“⁵⁷, so donum vitae selbst auf ihrer Internetseite. „Zwar hat es auch schon andere Gruppierungen gegeben, die sich bewusst in einen Gegensatz zur so genannten ‚Amtskirche‘ setzten, wie die Initiative ‚Kirche von unten‘ oder das ‚Kirchenvolksbegehren‘. Sie blieben aber – trotz einer gewissen Öffentlichkeitsentwicklung – Randerscheinungen des kirchlichen Lebens. ‚donum vitae‘ wurde dagegen auf Initiative des obersten katholischen Laiengremiums (dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken, A.d.A.) und mit Zustimmung zahlreicher großer Laienverbände gegründet. (...) Der Name des Vereins ‚donum vitae‘ ist in doppelter Hinsicht gewagt. Einerseits, weil er den Namen einer Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre⁵⁸ verwendet und sich an den Namen einer weiteren Enzyklika anlehnt⁵⁹, obwohl das ganze Unternehmen als einziges Ziel verfolgt, eine päpstliche Weisung auszuhebeln.“⁶⁰

7.2 donum vitae in Freiburg

„Am 4.7.2002 wurde der Verband „donum vitae Region Freiburg“ als fünfter von inzwischen sieben Regionalverbänden in Baden-Württemberg gegründet. Die Gründungsmitglieder handelten aus der Überzeugung, dass katholische Christen Anteil am pluralen Angebot der Schwangerschaftskonfliktberatung haben müssten – und dies innerhalb des gesetzlichen Systems, aus dem die katholischen Beratungsstellen nach Aufforderung durch den Papst und

⁵⁷ Über donum vitae in:

http://www.donumvitae.org/index.php?option=com_content&task=section&id=4&Itemid=28

⁵⁸ Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion über die Achtung vor dem beginnenden Leben und die Würde der Fortpflanzung „Donum Vitae“ vom 22. Februar 1987

⁵⁹ Johannes Paulus II, Enzyklika „Evangelium vitae“ unter <http://www.vatican.va/edocs/DEU0073/INDEX.HTM> vom 7. Juni 2006

⁶⁰ Beckmann, Rainer, Der Streit um den Beratungsschein, Würzburg 2000, S. 170

eines entsprechenden Beschlusses der Bischöfe aussteigen mussten.“⁶¹

Ein Überblick in Zahlen: Im Jahre 2005 haben 251 Frauen die Beratungsstelle am Leopoldring 7 aufgesucht, wovon ungefähr drei Viertel im Rahmen der gesetzlichen Pflichtberatung kamen. Es wurden insgesamt 630 Beratungsgespräche geführt.⁶² Es wird jedes Jahr ein Jahresbericht verfasst, der die Arbeit der Beratungsstelle dokumentiert.

7.3 Interview: Beratung bei donum vitae in Freiburg

Frau Luzina Grünling ist seit 2003 eine von zwei Beraterinnen in der Beratungsstelle von donum vitae in Freiburg. Sie stand freundlicherweise für ein Interview zur Verfügung:

Frau Grünling, ich habe zunächst eine Frage zu ihnen selbst: Wie kamen sie zu ihrem Beruf, was haben sie für eine Ausbildung?

Es gibt in der Schwangerschaftskonfliktberatung tatsächlich eine besondere Ausbildung. Man braucht aber dazu einen Grundberuf. Dieser ist meistens im Bereich der sozialen Arbeit & Sozialpädagogik. Die Zusatzausbildung dauert 3 Jahre. Darin ist die ganze Palette der Schwangerschaftskonfliktberatung enthalten: Also beraterische Elemente, aber auch den Block Ethik und Wertefragen.

Muss man auch eine Prüfung ablegen, um im Sinne des § 218 StGB beraten zu können?

Es ist zunächst eine ganz normale Fortbildung mit Abschlusskolloquium und Zertifikat. Gibt es eine neue Beratungsstelle, prüft das Regierungspräsidium genau die Personaldaten und die beruflichen Laufbahnen der Beraterinnen und stellt dann fest, ob diese geeignet sind und ob die Beratungsstelle mit diesen Beraterinnen anerkannt sein kann.

Es entscheidet also das Regierungspräsidium, ob sie beraten dürfen?

Ja, genau. Jede Beratungsstelle muss eine offizielle Anerkennung vom Regierungspräsidium bekommen, um auch entsprechend bezuschusst werden und um offiziell die gesetzliche Pflichtberatung machen zu dürfen. Als wir 2003 hier in Freiburg mit der Beratung begonnen haben, war es tatsächlich die Voraussetzung, dass wir beide, meine Kollegin und ich diese spezielle Ausbildung in der Schwangerschaftskonfliktberatung haben.

Finanziert sich der Verein Donum Vitae nur aus Spenden?

⁶¹ Aus dem Vorwort zum Jahresbericht 2005 von donum vitae Region Freiburg e.V., Freiburg 2006 S. 3

⁶² Grünling, Luzina & Baumstark-Biehl, Elisabeth, Jahresbericht 2005 von donum vitae Region Freiburg e.V., S. 5

Ja. Der Verein finanziert sich durch Spenden an den regionalen Verein, aber auch durch Zuschüsse des Landesverbandes. Seit zwei Jahren hat sich die Lage verändert: das Bundesverwaltungsgericht hat 2004 entschieden, dass der Staat 80 Prozent der Personal- und Sachkosten der Beratungsstellen tragen muss. Dies bedeutete für uns eine gewaltige Veränderung. Das Land Baden-Württemberg zum Beispiel bezuschusste vor dem Urteil mit knapp 50 Prozent. Nun sind sie zu 80 Prozent verpflichtet. Dies war auch für donum vitae eine wichtige Entscheidung, denn als wir begonnen hatten, war nicht klar, wie lange die Beratungsstelle finanzierbar sein wird. Seit dieser Gerichtsentscheidung bin ich zuversichtlich, dass donum vitae auch weiterhin mit einer ganzen Stelle in Freiburg präsent sein kann.

Warum kommen Rat suchende Frauen gerade zu donum vitae?

In Freiburg gibt es mittlerweile drei Beratungsstellen: Die Diakonie, Pro Familia und donum vitae. Meiner Erfahrung nach vertrauen die Frauen in ihrer Notlage unter dem Druck der Entscheidung meistens auf das Urteil ihrer Ärztin / ihres Arztes. Es gibt Frauenärzte, welche die Frauen direkt zu uns schicken. Es gibt aber auch Frauenärzte, die eine Liste mit allen Stellen mitgeben und die Frauen dann einfach anfangen, zu telefonieren. Dort, wo sie einen Termin bekommen, landen sie auch. In diesem Bereich ist es bei den wenigsten Frauen so, dass sie die Kraft und die Energie haben, sich damit auseinander zu setzen: Zu welcher Beratungsstelle gehe ich? Das sind vielleicht einzelne, die sagen, dort kann ich mich auch bewusst über religiöse Inhalte unterhalten. Es sind sicher die wenigsten Frauen, die sich bewusst für Donum Vitae entscheiden, zumindest in der Situation des Schwangerenkonflikts. Es gibt die wohl, aber das ist der geringere Anteil.

Gibt es im Gegenzug Berührungsängste oder Vorbehalte, mit einer katholischen Organisation zu sprechen?

Ich habe das bei meiner früheren Stelle beim Sozialdienst katholischer Frauen erlebt. Jetzt denke ich, dass es grundsätzlich Frauen gibt, die Angst haben hierher zu kommen. Sie haben Angst, zu irgendetwas überredet zu werden. Jedoch dadurch, dass ich zu Beginn jeder Beratung sagen kann, dass das nicht das Ziel ist und dass die Frau selbst die Entscheidung treffen wird, werden so schnell Vorurteile ausgeräumt. Außerdem kann ich für donum vitae sagen, dass wir nichts mit der Amtskirche zu tun haben. So kann man eventuelle Vorbehalte gleich zu Beginn der Beratung ausräumen.

Was ist das Ziel einer Beratung?

Gesetzlich gibt es eine Formulierung zur Beratung, die nennt sich "zielorientiert & ergebnisoffen". Das bedeutet: Einerseits soll in der Beratung der Schutz des ungeborenen Lebens ein Thema sein. Die Zielorientierung soll aber nicht manipulativ oder drängend geschehen. Auch wenn sie den Beratungsschein mitnimmt, weiß ich am Ende nicht, was sie tut. Es geht vor allem darum, dass die Frau eine eigenverantwortliche Entscheidung trifft. Meine Verantwortung als Beraterin ist es aber, das Thema Schutz des ungeborenen Lebens, also auch eigene Wertevorstellungen und das eigene Lebenskonzept der Frau durchaus mit hinein zu nehmen. Die Frau soll sich fragen: Passt meine Entscheidung auch zu dem, was meine eigene Überzeugung ist?

Fällt die Beratung manchmal schwer?

Dieser Beruf kostet sicher Kraft. Er verlangt mir auch sehr viel Konzentration ab und ist durchaus anstrengend. Schwer würde ich aber deswegen nicht sagen, weil ich persönlich davon überzeugt bin, dass jede Frau und jedes Paar für sich die richtige Entscheidung treffen kann. Wenn ich in der Beratung das Gefühl habe, dass ich richtig beraten habe und in der Tendenz trotzdem sehe, dass sich die Frau wahrscheinlich für einen Abbruch entscheiden wird, kann ich die Beratung trotzdem ergebnisoffen lassen.

Welche Werte spielen bei der Entscheidung der Frau eine Rolle?

Es gibt viele Gründe: Es ist meistens so, dass viel zusammen kommt. Dabei spielt die Lebensplanung eine ganz entscheidende Rolle, dabei die berufliche Situation der Frau, woran oft eine Entscheidung hängt. Ein zweiter großer Punkt ist die Partnerschaft: Ist es eine stabile Partnerschaft? Hat sie gerade erst begonnen? Steht der Partner dazu? Der dritte Punkt ist die Finanzfrage, gerade bei Leuten, die knapp über der Grenze liegen und bei denen es keine finanziellen Hilfen mehr gibt, aber das Geld nicht ausreicht.

Meistens sieht die Frau oder das Paar den Wert des Lebens, aber sie fühlen sich einfach nicht in der Lage, diesem Leben hier in der Welt eine Chance zu geben aus ganz verschiedenen Gründen. Es hängt ja bei dieser Entscheidung auch viel dran: nehmen wir eine Auszubildende im dritten Lehrjahr. Es ist im heutigen Arbeitsmarkt sehr schwierig, ohne abgeschlossene Berufsausbildung beziehungsweise mit der Unterbrechung etwas zu finden. Da hängt oft die ganze Zukunft an der Entscheidung.

Wie sieht die Zukunft von donum vitae in Freiburg aus?

In Freiburg ist es gut und wichtig, dass es donum vitae gibt. Es ist gut, dass es ein vielfältiges Beratungsangebot gibt, dass Frauen wie Ärzte, die bewusst wählen wollen, dies auch können. Ich

sehe für die Zukunft keine Bedenken. Die Beratungsstelle hat sich etabliert und ist ein wichtiges Standbein in der Beratung geworden.

Wie wird sich der Konflikt um die Schwangerenkonfliktberatung weiter entwickeln?

Im Moment steht die Frage im Raum: Wie geht man mit der Situation um, wenn es eine Behinderung gibt. Da wird im Moment die Pflichtberatung diskutiert. donum vitae engagiert sich bundesweit für die Einführung der Pflichtberatung. Ob es zu Verbesserungen kommen wird, kann ich nicht einschätzen. Es ist politisch ein sehr schwieriges Thema. Ich glaube nicht, dass sich eine politische Partei, ganz egal welche, da heran wagen wird, auch keine große Koalition. Mit dieser Regelung können eigentlich schon sehr viele leben. Ich glaube nicht, dass es einen noch breiteren Kompromiss geben kann.

Meiner persönlichen Meinung nach stehe ich grundsätzlich einer Pflichtberatung skeptisch gegenüber, weil ich einfach an die Eigenverantwortung der Frau und jedes einzelnen Paares glaube. Man sollte die Menschen nicht zu sehr verpflichten.

Vielen Dank für das Gespräch!

Man sieht also, dass es auch anders gehen kann. Donum vitae sagt deutlich: Mit dem Beratungsschein wird einzig die Beratung mit all seinen erfüllten Bedingungen wie der Zielorientierung und der Ergebnisoffenheit dokumentiert. Was die Frau letztendlich mit dem Beratungsschein tut, und ob gerade dieser Schein von Nöten ist, um straffrei abtreiben zu können, liegt weder in der Verantwortung der Beraterin noch der Trägerorganisation der Beratungsstelle. Auf diese Weise erhält donum vitae das „Katholische“ im Beratungssystem präsent und lässt die Frauen nicht allein, die sich ein Ergebnis der Beratung offen halten wollen.

8 Was denken andere über Abtreibung? – eine Blitzumfrage

8.1 Rahmen der Umfrage

An der zwischen dem 5. und 9. März 2006 durchgeführten Umfrage nahmen nach Aufforderung per E-Mail und im Forum der Internet-Seite jump-on.de⁶³ insgesamt 96 Personen (54 männlich / 42 weiblich) zwischen 13 und 60 Jahren teil. Nachfolgend differierende Mengen / Prozentzahlen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen oder die betreffenden Personen machten keine Angaben. Die Umfrage wurde mit Unterstützung der Software GrafStat⁶⁴ erstellt und ausgewertet. GrafStat ist ein Programm von Uwe Diener und wird von der Bundeszentrale für politische Bildung unterstützt.

8.2 Teilnehmer der Umfrage

Es nahmen relativ junge Personen an der Umfrage teil. So lag der Altersdurchschnitt aller Befragten bei knapp 21 Jahren und gleichzeitig waren rund 90 Prozent aller Befragten zwischen 13 und 35 Jahren alt. 76 Prozent aller Befragten waren Schülerinnen und Schüler. Rund 22 Prozent gaben an, berufstätig zu sein. Es nahm lediglich eine Hausfrau teil.

Von den 96 Befragten gaben 45 Prozent den Realschulabschluss als höchsten Bildungsabschluss an. Es folgte das Abitur mit 36 Prozent.

Auch nach ihrer Religionszugehörigkeit wurden die Teilnehmer befragt. Am stärksten vertreten: die Katholiken mit 68 Prozent, danach die Protestanten mit 20 Prozent. Außerdem: knapp 10 Prozent Atheisten, ein Jude, kein einziger Muslim.

8.3 Wissen über die katholische Kirche: Keine Überraschungen

Zunächst wurden im Fragebogen zwei Wissensfragen und eine Schätzfrage zur katholischen Kirche gestellt:

a) Wer ist das Oberhaupt der Katholischen Kirche?

Diese Frage wurde von fast allen Befragten richtig beantwortet. Lediglich fünf von den 96 Personen wussten nicht, dass der Papst das Oberhaupt der katholischen Kirche ist und Joseph Ratzinger heißt. Bei der nächsten Frage kamen schon einige mehr ins Schwitzen:

b) Wie heißt der Erzbischof der Erzdiözese Freiburg?

⁶³ JUgendMedienPortal-ONline: <http://www.jump-on.de>

⁶⁴ Für weitere Infos zu GrafStat: <http://www.grafstat.de/>

Immerhin 43 Personen kennen den Erzbischof der Erzdiözese Freiburg Dr. Robert Zollitsch (*1938).

Jedoch taten sich die Befragten mit der Rechtschreibung seines Nachnamens erstaunlich schwer. Von „Colitsch“ über „Sollizk“ bis „Zoolitsch“ war alles dabei.

c) Was glauben sie: Seit wann gibt es die Katholische Kirche?

Zum Hintergrund: Diese Frage lässt sich nicht genau beantworten. Sie ist abhängig von den Faktoren: Wie definiere ich den Begriff Kirche? Hat Jesus die Kirche gegründet / gestiftet und wenn ja, wann? Seit wann gibt es den Begriff „Kirche“ und was umfasst er?

Hier eine Übersicht der gegebenen Antworten:

- seit einer gewissen Zeitspanne: zum Beispiel seit 1000, 1500, 1800 oder 2000 Jahren
- seit einem bestimmten Jahr: zum Beispiel seit 0, 30, 40, 300, 400 oder 1600 nach Christus
- seit dem 3., 10. Jahrhundert
- seit der Reformation
- seit der Berufung von Aposteln
- „seit irgendein Spinner Geld brauchte“

Mit diesen drei Fragen sollten die Befragten an das Hauptthema des Fragebogens herangeführt werden.

8.4 Wissen und Meinungen zur Abtreibung

In der folgenden Frage wurden die Teilnehmer zur Lehrmeinung der katholischen Kirche befragt:

1. „Welche Meinung vertritt die katholische Kirche Ihres Wissens nach beim Thema Abtreibung?“

Rund 72 Prozent der Befragten glauben, die katholische Kirche verbiete jede Form von Abtreibung ohne Kompromisse. 26 Prozent der Befragten sagen, die katholische Kirche erlaube die Abtreibung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen. Zwei Personen sind der Meinung, Abtreibung sei von der Kirche aus erlaubt.

In der zweiten Frage zu diesem Thema waren die Befragten nach ihrer eigenen Meinung gefragt:

2. „Was denken Sie: Sollte eine Frau ihr Kind abtreiben dürfen?“

Die am häufigsten genannte Antwort mit 62 Prozent war: „Ja, bis zur 12. Schwangerschaftswoche“. Nur zwölf Prozent der Befragten waren der Meinung, dass ein Kind grundsätzlich nicht abgetrieben werden sollte. Vier Prozent waren sogar der Meinung, ein Kind könne ihrer Meinung nach bis kurz vor der Geburt abgetrieben werden.

Viele konnten diese Frage jedoch nicht eindeutig beantworten und nutzten daher das Feld

„Anders“, um ihre eigene Lösung angeben zu können:

- nur am Anfang der Schwangerschaft (ohne einen genauen Zeitpunkt zu nennen)
- nach medizinischer Indikation (zum Beispiel die Mutter könnte bei der Geburt sterben)
- nach kriminologischer Indikation (zum Beispiel die Schwangerschaft ist durch eine Vergewaltigung entstanden)
- Die Entscheidung liegt ganz allein bei der Frau
- „nur unter gewissen Umständen“ (ohne Umstände zu nennen)
- wenn die Mutter unter 16 Jahren alt ist

8.5 Fazit der Umfrage

Auch wenn diese Umfrage nicht repräsentativ war, lässt sie doch einige Rückschlüsse und Interpretationen zu. Vielen scheint nicht bewusst zu sein, dass Abtreibung als solches immer noch illegal ist. Nur unter bestimmten Umständen bleibt eine Abtreibung straffrei. Viele befürworten eine Abtreibung unter bestimmten Umständen Immerhin will nur eine kleine Minderheit, dass die Abtreibung bis kurz vor der Geburt legalisiert sein sollte. Einige fordern das absolute Selbstbestimmungsrecht der Frau. Die grundsätzliche Einstellung der katholischen Kirche ist bekannt. Die rege Beteiligung ist verwunderlich. Mit so einer großen Bereitschaft zur Beantwortung der Fragen hätte ich nicht gerechnet.

9 Schein oder nicht Schein? Das ist hier die Frage!

Ende der 1990er Jahre steuerte die katholische Kirche auf einen unvermeidbaren Konflikt zu. Hierbei konzentrierte sich alles auf die Bedeutung des Beratungsscheines. Diese Bedeutung wurde und wird von den unterschiedlichen Seiten unterschiedlich bewertet.

Der Sinn des Beratungsscheines aus rechtswissenschaftlicher Sicht besteht eigentlich auch nur in dem Willen, das Leben des ungeborenen Kindes zu schützen. Durch die Möglichkeit einer straffreien Abtreibung nach einer Beratung würden die sich in Not befindenden Frauen von den zuständigen Stellen beraten lassen, sei es zunächst nur um die Straffreiheit bei der Abtreibung erlangen zu können. Die Hoffnung des Gesetzgebers liegt also auf der Beratung. Sie soll so viele Kinder als möglich vor der Abtreibung und damit vor dem sicheren Tod retten.

Theologisch gesehen stellt sich folgende Frage zum Beratungsschein: „Darf der Schein ausgestellt werden, wenn er die entscheidende Bedingung für die Strafflosigkeit der Tötung eines ungeborenen Kindes ist, oder kann seine Ausstellung toleriert werden, weil dadurch Schwangere in Not erreicht und gegebenenfalls vom Lebensrecht ihres ungeborenen Kindes überzeugt werden können? Muss er vielleicht sogar ausgestellt werden, um die Überlebenschancen von Kindern zu erhöhen, die bei einer Fristenregelung ohne Beratungspflicht keine Chance hätten, geboren zu werden?“⁶⁵ Es lässt sich theologisch auch eine Antwort geben: Da der Schein Bedingung dafür ist, eine Sünde zu begehen, ohne eine weltliche Strafe zu bekommen ist die Ausstellung eines Scheins nicht möglich. Man gibt das indirekte OK zum straffreien Schwangerschaftsabbruch. Ich sehe jedoch das eigentliche Problem in der aktuellen Gesetzgebung. Der Staat kann nicht verlangen, dass die Kirche in einem System mitwirkt, das den Schwangerschaftsabbruch vor der 12. Woche straffrei lässt. Das dies nur unter bestimmten Bedingungen geht, ist in der Frage zweitrangig.

Warum ist eine solche Abtreibung überhaupt unter Umständen straffrei? Im § 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik steht: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“⁶⁶ Wieso sagt der Gesetzgeber einerseits dem Grundgesetz entsprechend im § 218 StGB, Abtreibung sei rechtswidrig, und zum anderen haben wir Sonderregelungen, die es ermöglichen, straffrei abzutreiben? Der Großteil der Bevölkerung macht leider keinen Unterschied zwischen „verboten, aber unter gewissen Umständen straffrei“ und „erlaubt“. Die Hindernisse

⁶⁵ Spieker, Manfred, Kirche und Abtreibung in Deutschland, Paderborn 2001, S. 225

⁶⁶ Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, hrsg. von Deutscher Taschenbuchverlag, München 2003, § 2 (2), 1 GG

werden, ohne darüber nachzudenken, genommen, um das Ziel „das Kind passt mir gerade nicht. Es muss weg!“ zu erreichen.

Hier fehlt es der deutschen Öffentlichkeit an Werteerziehung. Einige Frauenrechtlerinnen fordern die Abtreibung als Selbstbestimmungsrecht der Frau. Ich finde jedoch: Das Selbstbestimmungsrecht hat 1. das Paar, und 2. schon vor der Zeugung gehabt. Entschließt man sich zum vollendeten Geschlechtsverkehr ohne Verhütung, so trifft das Paar eine Entscheidung: Ja, wir wollen ein Kind bekommen oder zumindest (so herablassend es auch klingen mag): Wir nehmen es billigend in Kauf, dass die Frau nach dem Sex schwanger wird und wir die Verantwortung für ein neues Leben übernehmen müssen. Ein Recht auf Abtreibung ist keine natürliches Menschenrecht!

Wer nun sagt, ich würde die vielen Schwangerschaften aus Straftaten wie Vergewaltigung vergessen, hat Unrecht. Ich befürworte die medizinische und kriminologische Indikation. Ein Mensch sollte sich zwar nie anmaßen, über Leben oder Tod zu entscheiden. Der Wert des Lebens des Kindes muss unbedingt geschützt werden! Jedoch wenn zum Beispiel die Gesundheit der Mutter von der Abtreibung des Kindes abhängt, also ob die Mutter bei der Entbindung sterben könnte, muss eine schlimme, aber vernünftige Entscheidung getroffen werden: In einer solchen Notsituation muss das Leben der Mutter geschützt werden.

Wurde eine Frau bedauerlicherweise vergewaltigt und entsteht daraus eine Schwangerschaft, so blieb der Frau ihr Recht darauf, zu wählen, ob sie schwanger werden will, oder nicht, verwehrt. Gleichzeitig belastet es viele Frauen sehr, das Kind eines „Frauschänders“ in sich zu tragen. Das Kind erinnert sie immer wieder an die abscheuliche Tat. Oft ist dann die seelische Gesundheit der Mutter gefährdet. In diesem Fall sollte das Kind nicht nur straffrei, sondern auch legal abgetrieben werden dürfen. Es gibt keine moralisch richtige Entscheidung in diesem Fall, aber ich kenne keine bessere.

Fällt die Fristenregelung weg, so gibt es auch keine Pflichtberatung mehr. Aber ich fordere damit nicht das Ende der Beratungsstellen. Die Beratungsstellen sollen weiterhin ein Hilfeangebot für Frauen darstellen, die in Not sind. Die sexualpädagogische Aufklärung in den Schulen muss ausgebaut werden. Viele Lehrer sind in diesem Bereich überfordert.

Diese Meinung vertrete ich nach meinen Recherchen. Ich glaube jedoch nicht, dass sich in den nächsten Jahren etwas verändern wird. Politik ist oft Kompromiss. Ob ein Kompromiss immer das Vernünftigste ist, sei dahin gestellt. Jedoch solange die Rechtslage in Deutschland ist, wie sie ist, solange muss man den Frauen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die Kirche hat die Regeln

nicht gemacht, aber sie muss sich in dieser bewegen. Deswegen finde ich den Ausstieg aus der Schwangerschaftskonfliktberatung falsch. In diesem System kann man die meisten Kinder nur über die Beratung retten. Und das ist doch das Ziel, oder?

Die vielen Energien, die Ende der 1990er Jahre verschwendet wurden, hätten eher dazu verwendet werden sollen, eine Nachbesserung im Abtreibungsrecht der Bundesrepublik zu erreichen. Ich hoffe, dass Christen in Zukunft noch häufiger Zeugnis ablegen für das Recht des ungeborenen, wehrlosen Kindes auf das Leben.

10 Literaturverzeichnis

Buchquellen:

BECKMANN, RAINER, Der Streit um den Beratungsschein, 1. Auflage, Würzburg 2000

BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, SENIOREN, FRAUEN UND JUGEND (Hg.), Informationen für Frauen, Familien, Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzte über das Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG) 1995, Berlin 2002

DONUM VITAE REGION FREIBURG E.V., Jahresbericht 2005, Freiburg 2006

GRUNDGESETZ DER BUNDESGEPUBLIK DEUTSCHLAND, hrsg. von Deutscher Taschenbuchverlag, München 2003

JOHANNES PAULUS II. (Hrsg.), AYMANN, WINFRIED (Übers.), Codex des Kanonischen Rechts, Lateinisch-deutsche Ausgabe, hrsg. im Auftrag der dt. Bischofskonferenz, 3. Auflage, Kvelaer 1989

Katechismus der katholischen Kirche, hrsg. von Oldenbourg Verlag, 1. Auflage, München 2003

MANTEI, SIMONE, Nein und Ja zur Abtreibung Die evangelische Kirche in der Reformdebatte um § 218 StGB (1970 – 1976), Göttingen 2004, zugl. Diss. Münster 2003

MÜLLER, STEPHAN E., MÖDE, ERWIN (Hrsg.), Glaube und Ethos Band 1: Ist die Liebe noch zu retten?, Münster 2004

RAHNER, KARL, Sämtliche Werke Band 16: Kirchliche Erneuerung, Studien zur Pastoraltheologie und Struktur der Kirche, hrsg. von Karl-Rahner-Stiftung, Freiburg im Breisgau 2005

REITER, JOHANNES (Hrsg.), Der Schein des Anstoßes, Fakten – Dokumente – Perspektiven, Schwangerschaftskonfliktberatung nach dem Papstbrief, Freiburg im Breisgau 1999

RIES, BARBARA, Amt und Vollmacht des Papstes, eine theologisch-rechtliche Untersuchung zur Gestalt des Petrusamtes in der Kanonistik des 19. und 20. Jahrhunderts, u.a. Münster 2003

SCHMITZ, HERIBERT, Der Codex Iuris Canonici von 1983 in: Handbuch des kanonischen Kirchenrechts, zweite Auflage, hrsg. von Joseph Listl & Heribert Schmitz, Regensburg 1999

SCHWENDENWEIN, HUGO, Die Katholische Kirche Aufbau und Organisation aus der Reihe: Beihefte zum Münsterischen Kommentar, hrsg. von Klaus Lüdicke, Essen 2003

SCHWIKART, GEORG, Basiswissen Christentum, Gütersloh 2000

SPIEKER, MANFRED, Kirche und Abtreibung in Deutschland Ursachen und Verlauf eines Konflikts, u.a. Paderborn 2001

ZENTRALKOMITTEE DER DEUTSCHEN KATHOLIKEN, Die Arbeit der katholischen Beratungsstellen fortsetzen, Stellungnahme zur kirchlichen Beratung im Rahmen des §219 StGB, verabschiedet von der Vollversammlung am 22./23. November 1996, 2. Auflage, Bonn 1997

Internetquellen:

DONUM VITAE, Über donum vitae

http://www.donumvitae.org/index.php?option=com_content&task=section&id=4&Itemid=28

JOHANNES PAULUS II., Brief an den Bischof von Limburg Franz Kamphaus

http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/letters/2002/documents/hf_jp-ii_let_20020307_bishop-limburg_ge.html

Enzyklika „Evangelium Vitae“

http://www.vatican.va/edocs/DEU0073/_INDEX.HTM

PRESSESTELLE DER DEUTSCHEN BISCHOFSKONFERENZ, Katholische Kirche

http://dbk.de/kirche/fs_kirche.html

Veitschegger, Karl, Ist der Papst unfehlbar? Eine Antwort aus katholischer Sicht

<http://members.surfeu.at/veitschegger/texte/unfehlbarkeit.htm>

WIKIPEDIA, die freie Enzyklopädie

<http://www.wikipedia.org/wiki/<Begriff>>